



## Gemeinden im Kampf gegen Corona

Mit Beginn des Jahres 2021 lebt eine neue Hoffnung in uns auf.

Unsere Mobilität steht vor großen, aber notwendigen Veränderungen.

Der Ablauf während der Testphase wurde von den getesteten Personen sehr gelobt.



## EDITORIAL

### DANKE!

Das Jahr 2021 hat völlig anders begonnen, als das abgelaufene Jahr 2020. In der OÖGZ Jänner-Ausgabe vor einem Jahr haben wir das Pflege Thema in den Mittelpunkt gestellt. Damals konnten wir nicht ahnen, dass wir wenige Monate später eine Pandemie erleben würden, die so gut wie alles verändern würde.

Eines hat diese Krise aber nicht verändert, sondern im Gegenteil noch verstärkt: Die Bedeutung unserer Städte und Gemeinden für unsere Gesellschaft und unser Land.

Wir alle sind seit bald einem Jahr für und in unseren Gemeinden extrem gefordert. Die Belastung für Politik und Verwaltung ist enorm. Und fast täglich kommen zusätzliche Herausforderungen dazu. Ende letzten Jahres wurde der Plan der Bundesregierung, Covid-19-Massentests durchzuführen, gefasst. In die Tat umgesetzt wurde dieser Plan nicht zuletzt und ganz wesentlich von Ihnen – den Verantwortlichen in unseren oberösterreichischen Städten und Gemeinden. An dieser Stelle auch dafür wieder einmal ein riesengroßes Danke!

Dass diese Massentests zu Beginn des neuen Jahres wiederholt werden, bedeutet eine noch größere Herausforderung. Natürlich ist das für unsere Städte und Gemeinden, für die Blaulichtorganisationen, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und nicht zuletzt für das Land Oberösterreich eine Zumutung. Aber es gibt keine Alternative, will man die Pandemie in diesen entscheidenden Wochen weiter unter Kontrolle halten. Der OÖ Gemeindebund ruft daher wieder dazu auf, diese Mammutaufgabe gemeinsam anzugehen und gemeinsam zu stemmen.

Zur Rolle der Gemeinden bei diesem wichtigen Teil im Kampf gegen Corona lesen Sie näheres im Blatinnen. Gerade weil die Arbeit in diesem Zusammenhang wohl besonders große öffentliche Aufmerksamkeit genießt, muss man immer wieder darauf hinweisen, dass unsere Gemeinden in vielen anderen Bereichen durch diese Krise gefordert werden. Auch 2021



braucht es daher wieder eine ausgewogene Verteilung der Lasten und gerechte weitere Unterstützungen von Bund und Land. Der OÖ Gemeindebund mit seinem Präsidenten an der Spitze tritt mit aller Vehemenz dafür ein.

Zum Schluss wünscht Ihnen das ganze Team gerade für dieses neue Jahr 2021 Glück, Gesundheit und Erfolg für Ihre so wichtige Arbeit.

Mag. Franz Flotzinger



Die Hoffnung lebt *Seite 5*

Entlastung der Spitäler *Seite 6*

LH-Stv. Dr. Haimbuchner  
stellte Schwerpunkte der  
Baurechtsnovelle vor *Seite 8*

OÖ Menschenrechtspreis 2020  
*Seite 12*

Gemeindebundjuristen  
diskutieren *Seite 14*

**Titelstory:** Gemeinden im  
Kampf gegen Corona *Seite 18*

„Mehr Demokratie, mehr Wissen,  
mehr Vertrauen“ *Seite 23*

E-Government –  
Vom und für Praktiker *Seite 26*

Rechtsjournal *Seite 28*

Impressum *Seite 31*

## Oö. Gemeinden meistern Massentests mit Bravour!

*Von 11. bis 14. 12. 2020 fand die erste Runde der Covid-19-Massentestungen statt. Dass diese wohl größte Mobilisierungsaufgabe seit Jahrzehnten in so kurzer Zeit so perfekt umgesetzt worden ist, ist ganz wesentlich den Städten und Gemeinden unseres Bundeslandes und damit Ihnen allen zu verdanken.*

Wir möchten uns daher bei jedem und jeder von Ihnen, der/die mitgeholfen hat, diese Mammutaufgabe zu stemmen, ganz herzlich bedanken. Es ist uns bewusst, was hier von Ihnen

allen abverlangt worden ist und dass Sie weit mehr als Ihre Pflicht erfüllt haben.

Die Öffentlichkeit, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Testungen und auch die Medien bewerten Ihre Arbeit ausnahmslos und durch die Bank positiv und zollen Ihnen dafür den gebührenden Respekt.

Oberösterreichs Gemeinden haben wieder einmal unter Beweis gestellt, dass sie die starke Basis unseres Landes sind, ohne die es nicht geht.

Wir als Ihre Interessenvertretung werden unsere Partner in Bund und Land mit Nachdruck auf diese Bedeutung der kommunale Ebene hinweisen, wenn es darum gehen wird, diese unverzichtbare Stärke unserer Städte und Gemeinden für die Zukunft – auch und insbesondere – finanziell abzusichern.

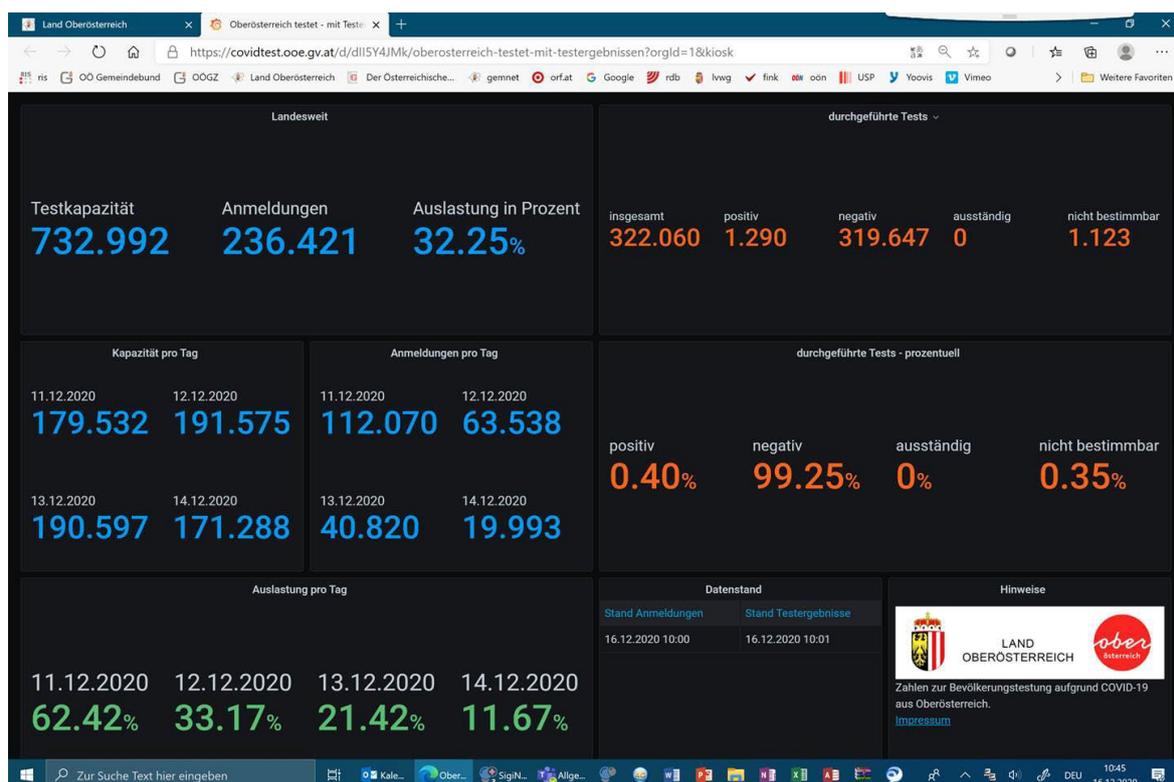
Gleichzeitig ersuchen wir Sie um Ihre neuerliche Unterstützung für die Testungen im Jänner. Stemmen wir uns gemeinsam der Pandemie entgegen! Helfen wir mit, das Corona-Virus mit vereinten Kräften einzudämmen! ■

## Covid-19-Massentests 12/2020 – Endergebnis OÖ

Der erste Durchgang der Corona-Massentests in unserem Bundesland wurde von über 322.000 Landsleuten

genutzt, um sich testen zu lassen. Immerhin konnten dadurch 1.290 positive Fälle identifiziert, und damit 1.290

Infektionsketten, die sonst unerkannt geblieben wären, unterbrochen werden. ■



## Die Hoffnung lebt



**LAbg. Bgm. Hans Hingsamer**

*Präsident des OÖ Gemeindebundes*

Das Jahr 2021 hat so begonnen, wie das Jahr 2020 geendet hat. Ganz Österreich befindet sich im Lockdown. Die Zeit von zum Teil deprimierender sozialer Enthaltsamkeit, die Angst vor der Krankheit und in manchen Bereichen die Wahrnehmung einer Vereinigung lasten schwer auf unserem Gemüt.

„Mit Beginn des Jahres 2021 lebt eine neue Hoffnung in uns auf.“

Mit Beginn des Jahres 2021 lebt eine neue Hoffnung in uns auf. Massentestungen und die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, sind berechtigter Wunsch, das Virus zu besiegen. Schaffen wir das wirklich? Zweifel kommen auf und diese sind leider auch berechtigt.

Leute gehen auf die Straße, um gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zu demonstrieren. Ob sie wissen, was sie tun? In der Beurteilung der Situation ist die Frage berechtigt, ob die Bundesregierung alles richtig gemacht hat. Entscheidend ist

allerdings jetzt, ob es gelingt, dass wir alle den Ernst der Lage erkennen, Verantwortung zeigen und Eigenverantwortung in unserem Tun und Handeln leben. Meinungsfreiheit ist ein wertvolles Gut, das aber nicht in Beleidigung münden darf. Ebenso das Recht auf Freiheit, wenn dieses richtig verstanden wird. Wir sind ein Volk von Individualisten. Individualismus ist gut, wenn daraus nicht Egoismus wird. Und Egoismus birgt die Gefahr in sich, dass daraus schnell Dummheit wird.

„Über Jahrzehnte konnten wir den Wert von Frieden und Freiheit so richtig genießen.“

Über Jahrzehnte konnten wir den Wert von Frieden und Freiheit so richtig genießen. Freiheit endet jedoch dort, wo ich durch mein Tun und Verhalten, jemanden anderen gefährde. Das wird leider nicht immer verstanden. Sich testen oder auch impfen zu lassen, sind Grundlage dafür, sich selbst zu schützen und insbesondere nicht den Mitmenschen zu gefährden. Es ist geradezu verantwortungslos, aus reinem politischem Kalkül heraus in der Wortwahl beleidigend zu sein und gegen sinnvolle gesundheitspolitische Maßnahmen Stimmung zu machen.

Daran, dass wir uns schwertun, gesamtstaatliche Verantwortung zu übernehmen, hat wahrscheinlich auch die Politik selbst schuld. Aber die Verantwortung für ein gemeinsames Miteinander zu zeigen, dürfte

doch nicht so schwerfallen. Intoleranz ist eine Entwicklung der Zeit, die gefährlicher ist als das Virus selbst.

Der Gesamtstaat Österreich funktioniert, das Gesundheitssystem zeigt jetzt seine Stärken, es wird sehr viel getan, um die Wirtschaft aufrechtzuerhalten und den sozial von der Krise am schwersten Betroffenen zu helfen.

„Jetzt liegt es an uns, wirklich alles zu tun, um die Pandemie zu besiegen.“

Jetzt liegt es an uns, wirklich alles zu tun, um die Pandemie zu besiegen. Bund, Länder und Gemeinden helfen hier großartig zusammen. Jetzt ist allerdings jede und jeder Einzelne gefordert. Im Glauben an die Bereitschaft zu dieser von uns allen notwendigen Kraftanstrengung ist die Hoffnung auf ein gutes Jahr 2021 berechtigt.

„Wenn dies gelingt, wird es auch in unseren Gemeinden finanziell und kulturell wieder aufwärtsgehen.“

Wenn dies gelingt, wird es auch in unseren Gemeinden finanziell und kulturell wieder aufwärtsgehen. Bund und Land haben den Gemeinden inzwischen dreimal geholfen. Mit der Bitte um größtmögliche Mithilfe bei der Bekämpfung der Pandemie wünsche ich allen Verantwortungsträgern in den Gemeinden ein gutes und vor allem gesundes Jahr 2021. ■

## Entlastung der Spitäler

*Das oö. Gesundheitswesen und die oberösterreichischen Spitäler stehen mitten in der größten Herausforderung ihrer Geschichte. Sie versorgen heute mehr als 1.000 an COVID-19 erkrankte Patientinnen und Patienten und halten gleichzeitig die medizinische Versorgung für Akuterkrankungen, medizinische Notfälle und dringend nötige Behandlungen aufrecht. Um diesen Spagat in der Versorgung bewältigen zu können, ist eine Entlastung der Akutspitäler und damit für die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dringend erforderlich. Aus diesem Grund hat das Land Oberösterreich beschlossen, drei Medizinische Versorgungseinheiten (MVE) mit einer Kapazität von vorerst insgesamt 142 Betten in Betrieb zu nehmen.*

Mit Anfang Dezember 2020 haben das Therapiezentrum Gmundnerberg

und die Rehaklinik Enns der VAMED sowie das Krankenhaus der Kreuzschwestern in Sierning ihren Betrieb als Medizinische Versorgungseinheiten der Stufe I aufgenommen. Ihre Aufgabe ist es, Menschen zu betreuen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände und ihres Gesundheitszustandes nicht mehr bzw. noch nicht wieder in der Lage sind, in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld zu sein, aber keine medizinische Versorgung in einem Akutspital benötigen. In den drei Einrichtungen wurden im ersten Schritt insgesamt 142 Betten für diese Menschen zur Verfügung gestellt.

„Die vergangenen Wochen und Monate stellten eine enorme Belastung für Oberösterreichs Spitäler dar. Auch wenn sich die Infektionszahlen und die damit verbundene

Anzahl der Corona-Erkrankten, die ein Spitalsbett oder ein Intensivbett benötigen, stabilisiert hat, ist die Lage weiterhin sehr angespannt. Die Medizinischen Versorgungseinheiten sollen helfen, eine etwaige künftige Überlastung der Spitäler abzuwenden und insbesondere eine spürbare Entlastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oö. Spitäler bringen. Wir bedanken uns beim Krankenhaus der Kreuzschwestern in Sierning und bei der VAMED als Betreiberin der beiden Rehakliniken in Enns und am Gmundnerberg sehr herzlich für die Unterstützung in dieser sehr herausfordernden Phase der Versorgung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Oberösterreich.

Dem Team der OÖ Gesundheitsholding danken wir herzlich für die gute Zusammenarbeit mit dem Krisenstab



v. l.: Mag. Dr. Franz Hannoncourt, LH Mag. Thomas Stelzer, LH-Stv. Mag. Christine Haberlander, Dr. Hermann Moser

bei der Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes“, betonen Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Gesundheitsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberland.

Bereits im Frühjahr 2020 erteilte der Krisenstab des Landes OÖ den Auftrag, ein umsetzungsreifes Konzept für die MVE mit dem Ziel zu erstellen, durch Nutzung und Adaptierung vorhandener Strukturen entsprechende Plätze in ausreichender Anzahl und Qualität zur Entlastung der oö. Spitäler und zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Betrieb nehmen zu können.

„Um die Versorgung von an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten sicherzustellen, wurde eine

Versorgungspyramide entwickelt, die die Akutversorgung im Spital und in Medizinischen Versorgungseinheiten in zwei Versorgungsstufen vorsieht“, sagt Dr. Harald Schöffl, Geschäftsführer der OÖ Gesundheitsholding, der mit der Federführung der Konzeptentwicklung und der Umsetzungsplanung vom Krisenstab des Landes OÖ beauftragt wurde.

Dem Konzept folgend werden beatmungspflichtige, intensivpflichtige und schwer kranke Patientinnen und Patienten wie bisher in den Akutspitalern versorgt.

Die Medizinische Versorgungseinrichtung der Stufe 1 (MVE 1) dient primär zur stationären Betreuung von leicht bis mittelschwer an COVID-19 er-

krankten Patientinnen und Patienten, deren Betreuung zu Hause oder in einer sonstigen Einrichtung nicht (mehr) möglich ist.

Es besteht hier die Möglichkeit zur Versorgung mit Sauerstoff sowie zur Durchführung pflegerischer Maßnahmen und medizinischer Basismaßnahmen.

Eine Medizinische Versorgungseinrichtung der Stufe 2 (MVE 2) ist für leicht betreuungsbedürftige Personen vorgesehen, welche (noch) nicht zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung sein können. Im Bedarfsfall können diese durch Großquartiere erweitert werden. Hier werden bei Bedarf weitere Planungs- und Umsetzungsschritte eingeleitet. ■



Foto: @fotofrank - stock.adobe.com

**MIT DER OÖ APP** ▼

- + Gesprächstermine online vereinbaren
- + Anträge digital einbringen
- + aktuelle Infos rund um die Uhr abrufen
- + Jobbewerbungen jederzeit abgeben
- + Förderungen mit der Fördermap OÖ gezielt finden
- + Verkehrslage über Webcams beobachten

App „Mein OÖ“ jetzt downloaden unter:  
**Google Play Store**



**Apple App Store**



Bezahlte Anzeige

## LH-Stv. Dr. Haimbuchner stellte Schwerpunkte der Baurechtsnovelle vor

*In einer Online-Presskonferenz stellte Baurechtsreferent LH-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner und HR Mag. Karlheinz Petermandl, Leiter der Gruppe Baurecht in der IKD, die Schwerpunkte der Baurechtsnovelle im Rahmen der Baurechtsoffensive 2021 vor.*

Die Baurechtsoffensive 2021 verfolgt das Ziel eines modernen schlanken Baurechts, welches primär durch die Beseitigung von in der Praxis auftretenden baurechtlichen Problemen erreicht werden soll. Überbordende Regelungen sollen entfernt, Klärstellungen getroffen und Regelungslücken geschlossen werden. Dazu wurde bereits die Oö. Bautechnikverordnung 2013 novelliert (in Kraft seit 1. September 2020) und es wurde nun der Entwurf für die Novelle der Oö. Bauordnung sowie des Oö. Bautechnikgesetzes vorgelegt. Nach einer Begutachtungsphase bis Mitte Jänner 2021 ist ein Landtagsbeschluss zur Mitte des Jahres 2021 und das Inkrafttreten mit September 2021 geplant.

Das erklärte Ziel der geplanten Novelle war nicht eine grundlegende Systemänderung, sondern eine praktikable Anwendbarkeit bestehender baurechtlicher Grundsätze. Dabei enthält die Novelle 2021 folgende Schwerpunkte:

- Rechtssicherheit im Baurecht als Grundlage für Existenzen: So soll ein neuer § 49a eingeführt werden mit dem Ziel der Schaffung einer Möglichkeit, Abweichungen bei bewilligten Gebäuden (Gebäudeteilen) aufgrund deren langen zeitlichen Bestands baurechtlich zu sanieren. So sollen Bauabweichungen im Bauland oder in landwirtschaftlichen Hofstellen, die über 40 Jahre bestehen und bis dato nicht beanstandet wurden, im Sinne einer bürgerfreundlichen Rechts- und Bestandssicherheit künftig rechtlich sanierbar sein. Dadurch sollen überdies soziale Härten verringert und existenzbedrohende Zustände vermieden werden, ebenso sollen die Bürgermeister/innen der Gemeinde entlastet werden.
- Deregulierungen durch die Ausweitung anzeigefreier Bauverfahren: Künftig sollen unter anderem Schwimmbecken, Schwimmteiche und Löschteiche bis zu 50 m<sup>2</sup>, Folientunnels zum Anbau von Pflanzen auch mit Feuerungsanlagen, Gartenhütten und Schutzdächer im Bauland bis 15 m<sup>2</sup>, Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie bauliche Anlagen zum Grillen, Backen, Dörren oder Selchen für private Zwecke anzeigefrei errichtet werden dürfen. Dadurch ergibt sich ein erheblich reduzierter Verwaltungsaufwand aufseiten der Baubehörden, aber auch eine Kostenersparnis für Bauwerber von etwa 30 Euro pro Anzeigeverfahren. Freilich führt der Entfall der Anzeigepflicht allerdings nicht dazu, dass die sonstigen Bestimmungen des Baurechts, wie Abstands- oder Brandschutzbestimmungen, usw. nicht gelten würden.
- Modernisierungsschritte und Beseitigung von Praxisproblemen der letzten Jahre: Es werden erste Schritte in Richtung „digitaler Bauakt“ durch den Wegfall der Beibringungspflicht von diversen Antragsunterlagen und die Möglichkeit, einen der beiden erforderlichen Baupläne in digitaler Form einzureichen, gesetzt. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, Auflagen und Bedingungen in Bauplatz- und Baubewilligungsbescheiden aufzuheben oder abzuändern. Die nachträgliche Anbringung von Wärmedämmungen soll weiter vereinfacht werden und es soll künftig bei der Beurteilung des Orts- und Landschaftsbilds mehr Rücksicht auf die Widmungskategorie der jeweiligen Grundstücke genommen werden.
- Maßnahmen der Baurechtsnovelle im Kontext von COVID-19: Den Gemeinden soll es künftig erlaubt sein, Bauverfahren bis zur Bescheiderlassung fortzuführen, wenn davon auszugehen ist, dass die erforderlichen raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen in absehbarer Zeit gegeben sein werden. Überdies ist eine Bauverhandlung in Ausnahmen, etwa einer Pandemie oder einer anderen Krise, nicht mehr zwingend vor Ort durchzuführen. MF

## Neuer Geschäftsführer des Regionalmanagements OÖ

*Wirtschafts-LR Markus Achleitner:  
„Markus Brandstetter aus St. Georgen/Gusen leitet nunmehr die Regionalentwicklung und das Regionalmanagement in Oberösterreich.“*

Mit Markus Brandstetter aus St. Georgen/Gusen hat die Regionalmanagement OÖ GmbH (RMOÖ) einen neuen Geschäftsführer. Der studierte Public Manager ist seit 18 Jahren im öffentlichen Dienst tätig, davon die vergangenen sechs Jahre als Amtsleiter der Marktgemeinde Schwertberg. Brandstetter ist 34 Jahre alt und hat sich in einem extern begleiteten Objektivierungsverfahren mit 25 Bewerberinnen und Bewerbern durchgesetzt. „Mit Markus Brandstetter hat das Regionalmanagement OÖ eine in Oberösterreichs Gemeinden gut vernetzte neue Führungskraft“, betont Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner.

„Der direkte Draht zu den Gemeinden ist eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung und Stärkung der oberösterreichischen Regionen. Die RMOÖ hat eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der Maßnahmen der neuen Oö. Raumordnungsstrategie ‚UpperREGION2030‘. Ich bin davon überzeugt, dass Markus Brandstetter mit seinen Erfahrungen in der kommunalen Arbeit hier wichtige Impulse geben kann“, unterstreicht Landesrat Achleitner.

„Mein Ziel ist es, das Leistungsportfolio des Regionalmanagements OÖ zu schärfen und auszubauen, um die oberösterreichischen Regionalvereine und Gemeinden noch besser servieren zu können“, kündigt Markus Brandstetter nach seinem ersten Arbeitsgespräch mit Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner an.

Die Regionalmanagement OÖ GmbH (RMOÖ) ist die Regionalentwicklungsagentur des Landes Oberösterreich. Sie ist als oberösterreichisches Kompetenzzentrum für Regionalentwicklung Ansprechpartner für Gemeinden, Vereine, Institutionen und regionale Akteure, die Initiativen zur Entwicklung ihrer Region umsetzen wollen.

Ziel der Regionalmanagement GmbH ist die Sicherung und Stärkung von Attraktivität, Lebensqualität, Wettbewerbsstärke und grenzüberschreitender Kooperation der oberösterreichischen Regionen. Die Regionalmanagement OÖ GmbH ist eine hundertprozentige Tochter der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria und betreut die Regionen von sechs Geschäftsstellen aus. Infos auf <http://www.rmooe.at>



Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner mit Markus Brandstetter

## Top Rating für das Land OÖ trotz Krise

*Standard and Poor's (S&P) hat am 20. November 2020 das Rating des Landes Oberösterreich mit AA+ bestätigt. Damit hat Oberösterreich trotz Corona-Krise weiterhin das bestmögliche Rating, das ein Bundesland erreichen kann. Österreichweit haben nur mehr drei Bundesländer, und zwar Oberösterreich, Vorarlberg und Tirol, ein AA+ Rating.*

Ausschlaggebend für die positive Bewertung waren für S&P vor allem der Konsolidierungskurs der letzten Jahre und die gesetzliche Schuldenbremse. Der Ausblick wurde von S&P allerdings von stabil auf negativ revidiert, da Oberösterreich in den nächsten Jahren mit erheblichen Einnahmefällen aufgrund der Steuerausfälle konfrontiert ist. Die Schuldenbelastung steigt neben diesen Einnahmefällen auch aufgrund der Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft, mit denen die COVID-19-Pandemie bekämpft werden soll. S&P sieht also ein Risiko, dass die COVID-19-Pandemie die Budgetentwicklung für einen längeren Zeitraum negativ beeinflusst und damit zu einer perspektivischen Veränderung

des Schuldenstandes führt, was der Hauptgrund dafür ist, dass S&P den Ausblick auf negativ revidiert hat.

„Das Rating zeigt, dass sich unsere konsequente Nullschulden-Politik der letzten Jahre bezahlt macht. Dadurch können wir jetzt mehr helfen als andere Länder. Unter anderem durch unseren Oberösterreich-Plan, mit dem wir mehr als 1,2 Milliarden Euro investieren, um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder in Schwung bringen“, betont Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Ausdrücklich positiv erwähnt S&P die positive Performance und die Reduktion des Schuldenstandes in den letzten drei Jahren. Aus diesem Grund traut S&P dem Management auch zu, den Schuldenstand mittelfristig wieder zu senken. Daher wurde das Rating vorerst auch mit AA+ belassen. Das ist gewissermaßen ein Vertrauensvorschuss, weil in den letzten drei Jahren der Haushalt stabilisiert wurde.

Der Kurs der Schuldenfreiheit sei für LH Stelzer durch die Corona-Pan-

demie unterbrochen, aber nicht beendet. „Wenn wir die Krise bewältigt haben, will ich eine Rückkehr zu unserem Chancen-statt-Schulden-Haushalt“, betont LH Stelzer. Daher hat der OÖ Landtag die gesetzliche Schuldenbremse auch nicht aufgehoben, sondern nur zeitlich befristet für Jahre der Pandemie bzw. für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ausgesetzt.

Oberösterreich ist neben Tirol und Vorarlberg eines jener drei Länder, das mit dem bestmöglichen Rating von S&P bewertet ist, wobei S&P zwischenzeitlich auch für Tirol den Ausblick von stabil auf negativ revidiert hat. Das Rating des Bundes ist ebenso mit AA+ bewertet, damit kann auch kein Bundesland ein höheres Rating erreichen.

Ob Oberösterreich das bestmögliche Rating halten kann, wird von der Entwicklung der Pandemie und den damit einhergehenden Einnahmefällen sowie von den für die Bekämpfung der Pandemie tatsächlich erforderlichen Hilfsmaßnahmen und Konjunkturpaketen abhängen. ■

## Gratulation zum 109. Geburtstag

*Am 7. Dezember 1911 wurde Stefanie Kürner in St. Peter am Wimberg geboren. Kürzlich feierte sie ihren 109. Geburtstag und ist damit die älteste Oberösterreicherin. Zu diesem außergewöhnlichen Jubiläum gratulierte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer von Herzen.*

„Stefanie Kürner ist Teil einer Generation, die angepackt und dieses schöne Land aufgebaut hat. Sie haben ein starkes Fundament gelegt, auf dem wir weiterbauen können. Ihr Jubiläum kann gerade in diesen turbulenten Zeiten auch ein Symbol dafür sein, nicht aufzugeben und weiter mutig voranzugehen“, betont

Landeshauptmann Thomas Stelzer.

Durch die Schutzmaßnahmen konnte der Landeshauptmann die älteste Oberösterreicherin heuer nicht persönlich im Seniorenwohnhaus Karl Borromäus der Caritas Linz besuchen. Blumen und herzliche Glückwünsche gab es heuer per Post. ■

## Gemeindewettbewerb zur Europäischen Mobilitätswoche 2020

*Trotz Corona leisteten auch letztes Jahr wieder viele engagierte Gemeinden einen Beitrag im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche. Die besten drei Ideen wurden ausgezeichnet. Zwettl, Eferding und Pollham sind die öö. Gemeindegewinner.*

Trotz der besonderen Umstände haben Oberösterreichs Gemeinden wieder einmal zu einer erfolgreichen Woche für klimafreundliche Mobilität in Österreich beigetragen und jede Menge Aktionen organisiert. Besonders jene Aktionsvorschläge, die das Klimabündnis Österreich für die Gemeinden ausgearbeitet hat, setzten diese zwischen 16. und 22. September 2020 begeistert um: Gemeindemitglieder verteilten Frühstückssackerl, Bürgermeister und Bürgermeisterinnen ließen eine Woche lang ihr Auto stehen und Schüler/innen verzierten Straßenabschnitte mit kunstvollen Malereien.

In Zusammenarbeit mit dem Oberösterreichischen Verkehrsverbund verlorste das Klimabündnis OÖ darüber hinaus bei einem Online-Gewinnspiel täglich jeweils ein Freizeitticket. Am Samstag, 19. September 2020, feierte

schließlich das ganze Bundesland die Mobilitätswoche. Am Linzer Hauptplatz und in der Stadt Wels fanden große Mobilitätsfeste mit Radparaden und Radausfahrten statt. Außerdem konnte man den ganzen Tag kostenlos mit der S-Bahn durch den oberösterreichischen Zentralraum fahren.

Unter den insgesamt 131 teilnehmenden Gemeinden wurden auch letztes Jahr wieder die besten Beiträge ausgezeichnet. Die ersten Plätze belegten Zwettl an der Rodl, Eferding und Pollham. Die Gemeinde Zwettl organisierte eine Klimademo und eine gemeinsame Radfahrt zum Linzer Mobilitätsfest, verteilte Dankeschön-Sackerl an Benutzer/innen öffentlicher Verkehrsmittel und überreichte ihrem Bürgermeister eine Sammlung von Klimaschutzmaßnahmen. Darüber hinaus engagieren sich die Bürger/innen im Zuge eines Agenda-Prozesses für eine Verkehrsberuhigung im Ort. Für ihr herausragendes Engagement gewann die Gemeinde Zwettl einen Gutschein für ein E-Bike im Wert von 1.700 Euro, bereitgestellt von der LINZ AG. Eferding organisierte eine Sticker-Verteilaktion für Rad

fahrende Schüler/innen und Lehrende an den beiden Mittelschulen. Die eigens dafür entworfenen Aufkleber kamen bei den Radler/innen super an. Am Freitag hatten die Eferdinger Radfahrer/innen außerdem die Möglichkeit, ihr Fahrrad am Hauptplatz einem kostenlosen Service zu unterziehen.

Die Gemeinde bzw. Volksschule Pollham beteiligte sich mit den Initiativen „Blühende Straßen“ und „Mein Auto hat heute frei“ an der Europäischen Mobilitätswoche.

Beide Gemeinden erhielten hochwertige Fahrradständer von den Firmen Innovametal Stahl- u. Metallbau GmbH und Ziegler Außenanlagen GmbH. Corona-bedingt gratulierte Landesrat Steinkellner den Gewinnerinnen und Gewinnern nicht persönlich, sondern per Schreiben, und bedankte sich für ihr Engagement: „Eine Initiative wie die europäische Mobilitätswoche ist nur dann erfolgreich, wenn Leben in ihr steckt. Jedes Jahr leisten die oberösterreichischen Gemeinden mit ihrem Mitwirken, ihren Aktionen, Ideen und Innovationen einen tollen Beitrag, die Alltagsmobilität zu hinterfragen und neu zu denken“, so der Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner.

Auch Norbert Rainer, Regionalstellenleiter des Klimabündnis Oberösterreich gratulierte den Gewinnergemeinden und allen anderen, die mitgemacht haben: „Unsere Mobilität steht vor großen, aber notwendigen Veränderungen. Gerade im ländlichen Raum ist dabei Kreativität und Engagement gefragt. Daher freut es mich besonders, dass so viele Gemeinden und Städte außerhalb der Ballungsräume mitgemacht haben und auch zu den Gewinnern gehören.“



FOTO: © RENATE SCHERNHORST

Das Frühstückssackerl-Verteilerteam in Zwettl a. d. Rodl, v. l.: Bürgermeister Roland Maureder, Renate Schernhorst, Herbert Enzenhofer (Gemeindevorstand), Herbert Teibler (Umweltausschuss)

## „Danken den Helferinnen und Helfern sowie den Pädagoginnen und Pädagogen für die erfolgreiche Durchführung der Tests“

*Landeshauptmann Thomas Stelzer und Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberlander danken allen, die die Testungen der Pädagoginnen und Pädagogen möglich machten.*

„Wie uns berichtet wurde, konnten in Oberösterreich die Testungen an allen Standorten in Oberösterreich gut und professionell abgewickelt werden. Wir möchten uns bei allen bedanken, die an der Abwicklung der Testungen beteiligt waren – den 552

Beteiligten des Bundesheeres, den 73 Helferinnen und Helfern des Roten Kreuzes, den 150 Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, den 19 beteiligten Polizistinnen und Polizisten sowie den 76 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte, Gemeinden und des Landes. Nachdem das IT-System des Gesundheitsministeriums für anfängliche Probleme, bei einer ohnehin schon enorm fordernden Aufgabe, sorgte, haben sie alle eine reibungslose Abwicklung

der Tests erst möglich gemacht. Weiters danken wir den Pädagoginnen und Pädagogen für die zahlreiche Teilnahme an den Testungen. Ein negatives Testergebnis ist aber nur eine Momentaufnahme, weshalb auch bei einem negativen Testergebnis weiterhin gilt: Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen und auf die nötige Handhygiene achten“, betonen Landeshauptmann Thomas Stelzer und Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberlander. ■

## OÖ Menschenrechtspreis 2020

*„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ In der UN-Menschenrechtscharta – oder offiziell der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ – haben sich die Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte bekannt. Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 wurde die Charta verkündet. Seither wird dieser Tag als Tag der Menschenrechte begangen.*

Auch das Land OÖ verleiht seit 1996 rund um den Jahrestag der Deklaration der Menschenrechte den Menschenrechtspreis an Persönlichkeiten und Einrichtungen, die humanitäres Engagement zeigen und vor allem auch leben. „Der OÖ Menschenrechtspreis gewinnt in diesen Zeiten noch mehr an Bedeutung. Gerade jetzt, wo wir Abstand halten müssen, ist es schön zu sehen, wie wir gleichzeitig auch ein Stück weit zusammenrücken. Diesmal möchten wir daher auch Menschen vor den Vorhang holen, die besondere Hilfeleistung,

Solidarität und Verantwortung in der Corona-Krise zeigen. Der große Zusammenhalt und der unermüdliche Einsatz vieler Landsleute sorgen dafür, dass wir diese Ausnahmesituation so gut bewältigen. Daher gebührt vor allem auch Menschen, die in dieser sehr herausfordernden Zeit noch Außergewöhnliches leisten, der OÖ Menschenrechtspreis“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. Der OÖ Menschenrechtspreis wird alle zwei Jahre vergeben. Das Preisgeld wird zu drei gleich hohen Teilen zu je 7.000 Euro an die Preisträger/innen aufgeteilt. „Die drei Preisträgerinnen und Preisträger zeigen eindrucksvoll, dass Engagement zur Durchsetzung und Verbesserung von Menschenrechten viele Facetten hat.

Schwester Tarcisia Valtingoier hat sich 20 Jahre lang in Oberösterreich für die Obdachlosenhilfe eingesetzt und hier viele Projekte und Aktivitäten entwickelt und umgesetzt. Volksschuldirektorin Maria Atteneder setzt sich bereits jahrzehntelang für die

Verwirklichung des Menschenrechts auf Bildung ein. Sie war 2016 Mitinitiatorin des Projekts „ALPHA.MEINE CHANCE.“, das Kindern mit Lesedefiziten eine Chance auf eine bessere und sorgenfreiere Zukunft gibt. Dem Projekt #guteNachbarschaft des Evangelischen Diakoniewerks Gallneukirchen ist es gelungen, während des ersten Lockdowns zusätzlich zu den bisher rund 700 im Diakoniewerk freiwillig engagierten Menschen bis Ende April 2020 rund 1.500 Menschen zu gewinnen, die ihre Hilfe angeboten haben. Ich danke allen für Ihre Tatkraft und Ihre engagierte Haltung und gratuliere sehr herzlich zu dieser Auszeichnung“, so Landeshauptmann Stelzer.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2020 einstimmig den Vorschlag der ehrenamtlichen Jurymitglieder zum OÖ Menschenrechtspreis angenommen. Aufgrund der aktuellen Situation findet die offizielle Verleihungsfeier im Frühjahr 2021 statt. ■

## Innovationspreis OÖ 2020

*Bereits zum 27. Mal wurde der OÖ. Landespreis für Innovation vergeben – Corona-bedingt heuer ohne eigene Veranstaltung. „Besonders vor dem Hintergrund der COVID-Pandemie hat dieser Preis in diesem so schwierigen Jahr eine ganz besondere Bedeutung. Denn Innovationskraft ist ein wichtiger Motor für den Standort, gerade jetzt in diesen herausfordernden Zeiten. Für Innovationen braucht man Kreativität und Mut, der Innovationspreis des Landes holt die vielen innovativen Köpfe vor den Vorhang – von weltweit tätigen Großunternehmen über mittelständische Betriebe bis hin zu jungen Start-ups“, erklären Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts-LR Markus Achleitner anlässlich der Vergabe des Innovationspreises des Landes OÖ für 2020.*

In der Kategorie Großunternehmen setzte sich die FACC Operations GmbH in Ried im Innkreis durch. In der Kategorie Kleine und Mittlere Unternehmen siegte die Seven Bel GmbH aus Leonding. Die Kategorie Forschungseinrichtungen entschied die Abteilung Physik Weiche Materie der Johannes Kepler Universität Linz für sich. Der Jurypreis für „Radikale Innovationen“ ging an die Miba AG in Laakirchen und den Jurypreis für „Geschäftsmodell Innovationen“ erhielt Newsadoo in Linz.

„Innovationen passieren nicht zufällig, sondern erfordern Mut und Weitblick – besonders in herausfordernden Zeiten wie diesen. Auf die vielen innovativen Köpfe in unserem Land können wir zu Recht stolz sein“, betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer weiters.

„Corona wird wieder vergehen, aber der Wettbewerb bleibt bestehen. Daher sind Innovationen so wichtig,

damit sich unsere Unternehmen und der Standort OÖ auch weiterhin im internationalen Wettbewerb behaupten können. Mit dem Innovationspreis des Landes OÖ holen wir die vielen innovativen Betriebe in Oberösterreich vor den Vorhang“, unterstreicht Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner.

„Innovationen sind eine essenzielle Voraussetzung für einen starken Wirtschaftsstandort Oberösterreich. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, brauchen wir laufend neue, innovative Produkte und Dienstleistungen, mit denen wir uns am globalen Markt behaupten können. Die vielen herausragenden Einreichungen im letzten Jahr zeugen zum wiederholten Mal von der enormen Innovationskraft der oberösterreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen“, so

DI (FH) Stephan Kubinger, MBA, Obmann-Stellvertreter der sparte.industrie WKO Oberösterreich.

Mag. Stefanie Christina Huber, Vorstandsvorsitzende der Sparkasse OÖ, betont: „Es freut mich, dass es in Oberösterreich so viele erfolgreiche Unternehmen gibt, die mit ihrer Innovationskraft Maßstäbe setzen und auf topmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen können. Es braucht gerade in so schwierigen Zeiten innovative Betriebe, um den Wirtschaftsaufschwung wieder anzukurbeln.“

Der Landespreis für Innovation 2020 ist eine Kooperation des Landes Oberösterreich und der oö. Standortagentur Business Upper Austria in Zusammenarbeit mit der WKO Oberösterreich – sparte.industrie und der Sparkasse OÖ. ■



FOTO-LAND OÖ

Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner überreichte den Innovationspreis 2020 des Landes OÖ in der Kategorie Jurypreis für „Radikale Innovationen“ an F. Peter Mitterbauer, Vorstandsvorsitzender der Miba AG

## Gemeindebundjuristen diskutieren

### Veränderung der Dachneigung eines Pultdachs – Zubau?

In der anfragenden Gemeinde wurde ein Gebäude mit Pultdach rechtskräftig bewilligt. Von diesem Konsens möchte der Bauwerber nun insofern abweichen, als er das Pultdach flacher als bewilligt errichten möchte. Dadurch wird der höchste Punkt des Gebäudes nicht verändert. Die Gemeinde fragte nun an, ob dies einen Zubau und damit eine bewilligungspflichtige Abweichung vom rechtskräftigen Konsens darstellt.

Dazu kann ausgeführt werden, dass ein Zubau nach § 2 Z 32 Oö. BauTG 2013 als „die Vergrößerung eines Gebäudes in waagrecht oder lotrechter Richtung“ definiert wird. Der Umstand, dass der höchste Punkt des Gebäudes nicht verändert bzw. erhöht wird, ist u. E. nicht maßgeblich. Denn sehr wohl kommt es auf der niedrigeren Seite des Dachs zu einer Erhöhung und damit zu einer teilweisen Vergrößerung des Gebäudes in lotrechter Richtung. U. E. liegt daher im gegenständlichen Fall ein Zubau und damit eine bewilligungspflichtige Abweichung vom rechtskräftigen Konsens vor.

### Beschwerderecht des Planverfassers gegen Baubewilligungsbescheid

In einer Gemeinde wurde ein Baubewilligungsbescheid erlassen. Nun erklärte der Planverfasser, dass er aufgrund zivilrechtlicher Streitigkeiten mit dem Bauwerber/Auftraggeber seine Unterschrift/Bestätigung auf dem Einreichplan zurückziehen und gegen den Baubescheid Beschwerde einbringen möchte. Ist dies überhaupt möglich?

Kurzum: Nein. Die Unterschrift des Planverfassers ist zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Baubehörde

(= Bescheiderlassung) notwendig. Wird diese Unterschrift nach Erlassung des Bescheids zurückgezogen, ist das für die Baubehörde und den Bestand der Bewilligung nicht relevant. Weiters hat der Planverfasser in dieser Funktion keine Parteistellung im Bewilligungsverfahren, welche ihm die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den Bewilligungsbescheid ermöglichen würde. Eine allfällige Beschwerde wäre mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

### Zwei Hauptgebäude auf einem Bauplatz

Auf einem großen Grundstück (Bauplatzbewilligung liegt vor), für welches auch kein Bebauungsplan vorliegt, ist vorgesehen, zwei eigenständige Hauptgebäude zu errichten. Zulässig?

Ja, auf einem Bauplatz können grundsätzlich auch mehrere Hauptgebäude errichtet werden. Innerhalb desselben Bauplatzes müssen zwischen den beiden Gebäuden auch keine Abstandsvorschriften eingehalten werden.

### Neuplanungsgebiet per Dringlichkeitsantrag

In einer Mitgliedsgemeinde läuft ein Bauverfahren zur Bewilligung eines in der Gemeinde eher umstrittenen Bauprojekts, die mündliche Bauverhandlung wurde bereits durchgeführt. Nun wurde von einer Gemeinderatsfraktion am Tag vor der Gemeinderatssitzung im Wege eines Dringlichkeitsantrags der Antrag eingebracht, der Gemeinderat möge für den fraglichen Bereich ein Neuplanungsgebiet beschließen, welches das Bauprojekt in der vorliegenden Form verhindern soll. Es wurde angefragt, ob ein Neuplanungsgebiet überhaupt im Wege eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden kann und ob die Verhinderung des

Projekts in dieser Form dadurch zulässig sei.

Zunächst gibt es keine gesetzlichen Einschränkungen dahingehend, dass ein Neuplanungsgebiet nicht auch im Wege eines Dringlichkeitsantrags vom Gemeinderat beschlossen werden könnte. Freilich müsste der Gemeinderat dem Antrag zunächst die Dringlichkeit zuerkennen und sodann in der Sache das Neuplanungsgebiet ebenso beschließen. Auch ist sodann das beschlossene Neuplanungsgebiet während des anhängigen Baubewilligungsverfahrens bei der Erlassung des Bescheides über die beantragte Baubewilligung zu beachten (s. etwa VwGH 10. 12. 2013, 2010/05/0138). Für die Rechtmäßigkeit der Neuplanungsgebietsverordnung ist zu beachten, dass in dieser die beabsichtigte Neuplanung in ihren Grundzügen ausreichend konkret deutlich gemacht werden muss. Der Umstand, dass das Neuplanungsgebiet zur Versagung der Bewilligung für das vorliegende Projekt führt, ist nicht nur zulässig, sondern liegt der Sinn des Neuplanungsgebiets gerade darin, baurechtliche Bewilligungen und Bauungen der von der Bausperre betroffenen Grundstücke zu verhindern, soweit eine solche Bebauung nicht ausnahmsweise mit der beabsichtigten Planänderung vereinbar ist.

### Rechtsanspruch einer Fraktion auf Räumlichkeiten

In einer Mitgliedsgemeinde konfrontierte der Obmann einer Gemeinderatsfraktion die Gemeinde mit der Behauptung, die Gemeinde wäre dazu verpflichtet, seiner (bzw. allen) Fraktion(en) jederzeit ausreichend große Räumlichkeiten für Fraktions-sitzungen zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedsgemeinde erkundigte sich nun, ob tatsächlich eine solche Verpflichtung der Gemeinde besteht.

Die Behauptung des dortigen Fraktionsobmanns ist rechtlich nicht gedeckt. Die Rechte der Fraktionen bzw. Fraktionsobleute sind in der Öö. Gemeindeordnung abschließend geregelt. Ein Rechtsanspruch auf jederzeitige Zurverfügungstellung von geeigneten Räumlichkeiten für Fraktionssitzungen besteht nicht. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Fraktionssitzungen überhaupt keine in der Öö. Gemeindeordnung näher geregelten Sitzungen von Gemeindeorganen darstellen und deren Abhaltung oder Organisation daher grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Fraktion selbst steht.

#### **Verkehrsflächenbeitrag trotz Nichtinanspruchnahme einer Baubewilligung**

Wir wurden gefragt, ob ein Verkehrsflächenbeitrag auch vorzuschreiben ist, wenn die hierfür maßgebliche Baubewilligung zwar rechtskräftig erteilt wurde, aber bislang noch nicht in Anspruch genommen wurde und möglicherweise auch gar nicht in Anspruch genommen und daher verfallen wird.

Diese Frage ist zu bejahen. Nach § 19 Abs. 1 Öö. BauO 1994 entsteht der Verkehrsflächenbeitrag anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden. Mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung der maßgeblichen Baubewilligung ist daher der Abgabensanspruch auf Einhebung eines Verkehrsflächenbeitrags ent-

standen. Ob die Baubewilligung nun tatsächlich in Anspruch genommen und das bewilligte Bauvorhaben umgesetzt wird oder nicht, ist hierfür nicht (mehr) maßgeblich. Selbst wenn die Baubewilligung ungenutzt nach der gesetzlichen Frist unwirksam wird und außer Kraft tritt, ändert dies nichts mehr daran, dass der Verkehrsflächenbeitrag bereits (mit der Erteilung) entstanden und daher vorzuschreiben ist.

#### **Verkehrsflächenbeitrag bei mehreren Gebäuden nach § 3 Abs. 2 Z 5 Öö. BauO**

Der Verkehrsflächenbeitrag entfällt gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Öö. BauO 1994, wenn die Baubewilligung erteilt wird, für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 5 Öö. BauO 1994, also kurzum für Nebengebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m<sup>2</sup>. Es wurde nun angefragt, ob die Ausnahme vom Verkehrsflächenbeitrag weiterhin besteht, wenn nun auf einem Grundstück ein weiteres Nebengebäude errichtet wird und die bebaute Fläche beider Nebengebäude zusammen die Grenze von 70 m<sup>2</sup> übersteigt.

Dies ist zu bejahen. Die Ausnahme in § 21 Abs. 1 Z 1 Öö. BauO 1994 gilt (generell) für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden im Sinn des § 3 Abs. 2 Z 5 Öö. BauO 1994. Dieser § 3 Abs. 2 Z 5 Öö. BauO 1994 führt wiederum auch an, dass darunter insbesondere die beispielhaft aufgezählten Neben-

gebäude „jeweils mit einer bebauten Fläche bis zu 70 m<sup>2</sup>“ fallen. Es können damit – im Hinblick auf die Ausnahme vom Verkehrsflächenbeitrag – grds. beliebig viele derartige Nebengebäude errichtet werden, ohne dass dadurch der Verkehrsflächenbeitrag ausgelöst werden würde. Eine Zusammenrechnung der bebauten Fläche dieser Nebengebäude findet nicht statt.

#### **Schadensfall – Abzug Neu für Alt**

In einer Gemeinde wurde durch einen Autolenker im Zuge eines Unfalls eine Straßenlaterne beschädigt und in der Folge der Lichtmast durch einen neuen ersetzt. Die Versicherung des Schädigers bezahlt nun aber nicht die gesamten Kosten für die Erneuerung, sondern hat einen gewissen Betrag davon abgezogen. Zu Recht?

Die Vorgehensweise der Versicherung mag zwar für die geschädigte Gemeinde nicht erfreulich sein, jedoch ist diese rechtlich korrekt. Hierbei handelt es sich um den sog. „Neu für Alt“-Abzug, welcher nach der Judikatur grundsätzlich zugunsten des Schädigers geht (s. RIS-Justiz RS0022726). Die Ersatzpflicht des Schädigers wird dadurch vermindert, weil der Geschädigte durch den Neuteil einen Vorteil erlangte, den er ohne die Beschädigung nicht erlangt hätte. Der Differenzbetrag geht daher zulasten der geschädigten Gemeinde. MF

## Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

### **Bildungsdokumentationsgesetz 2020**

Wie in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen, so etwa für die Verwendung von

bPK anstatt der Sozialversicherungsnummer zwecks Identifikation, keine Bedenken.

Nach wie vor ist auf Seite 11 der Wirkungsorientierten Folgenabschät-

zung zu lesen, dass die Kosten für die Schulverwaltungsprogramme der Pflichtschulen von den jeweiligen Schulerhaltern (Länder bzw. Gemeinden) zu tragen sind. Wie ebenso bereits betont, sind die Ausführungen ►

insofern irreführend, als nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht der Schulerhalter (in Pflichtschulen) die Kosten für die Adaptierung der Schülerverwaltungsprogramme zu tragen hat.

### **Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts**

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf betont, begrüßt der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich die Initiative der Digitalisierung der Schulen bzw. die Ausstattung der Schüler mit digitalen Endgeräten durch den Bund.

Nachdem aber Unklarheiten herrschen, sollte eine Klarstellung getroffen werden, wer zukünftig die Verantwortung für die Ausstattung des Lehrpersonals mit digitalen Endgeräten trägt.

Für die Gemeinden bedeutet die Adaptierung der Schulgebäude – je nach Ausgangslage – einen beträchtlichen Investitionsaufwand (Anbindung der Schule mit Glasfaser, IT-Basisinfrastruktur, technische Vorkehrungen im Schulgebäude, elektrotechnische Maßnahmen etc.). Die Gemeinden als Erhalter der Pflichtschulen leisten damit ihren Beitrag zur Digitalisierung der Schule. Wie schon immer betont, sind aber die Gemeinden als Schulerhalter weder für die Anschaffung noch für die Wartung, Funktionalität oder Sicherheit digitaler Endgeräte (weder für jene der Schüler, noch für jene der Lehrer) zuständig.

Nachdem die Regierungsvorlage gegenüber dem Ministerialentwurf eine Änderung aufweist, sollte auch in folgendem Bereich Klarheit geschaffen werden, wobei wir sogleich betonen, dass hierfür die Gemeinden nicht zuständig sind.

### **Verordnung zur Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler**

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich dabei um einen Verordnungsentwurf handelt, der zwar auf den ersten Blick die Nacheichfristen für Wasserzähler von fünf Jahren auf zehn Jahre verlängern sollte (wie das von uns seit Langem gefordert wird). Tatsächlich enthält die Verordnung jedoch zahlreiche Einschränkungen und Schikanen und verursacht schlussendlich mehr Probleme, als sie zu lösen imstande ist – das sowohl aufseiten der Wasserversorger wie auch aufseiten der Eichstellen und der Industrie, die sich (ohnedies) massiv gegen eine Verlängerung der Nacheichfristen stellt.

Überraschend ist, dass der Entwurf in dieser Fassung überhaupt einem Begutachtungsentwurf unterzogen wird, denn letztlich wurde dieser Entwurf bereits im Rahmen einer Verhandlungsrunde von unserer Seite massiv kritisiert und wurde in Aussicht gestellt, dass man sich dieser Kritikpunkte annehmen wird. Im Übrigen ist auch vonseiten der Wirtschaft Kritik an diesem Entwurf im Hinblick auf die fehlende Planungssicherheit geäußert worden.

Zur Verordnung selbst:

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass eine Evaluierung vorgenommen wird, die Aufschluss bieten soll, ob eine Verlängerung der Nacheichfrist auf zehn Jahre tatsächlich gerechtfertigt ist. Problematisch ist jedoch, dass keine Festlegungen getroffen werden, wie diese nun vorgesehene Evaluierung ablaufen soll – die überzogenen Anforderungen der Stichprobenverlängerungsverordnung sollten jedenfalls nicht Grundlage der Evaluierung sein. Denn die derzeit bestehende Stichprobenverlängerungsverordnung, die für ein bestimmtes Los eine Verlängerung der Nacheichfrist ermöglichen sollte, hat aufgrund der überzogenen Prüfanforderungen dazu geführt, dass einige Stichproben bei der Prüfung durchgefallen sind.

Problematisch ist auch, dass die Verordnung selbst befristet ist – sie tritt am 31. Dezember 2035 außer Kraft. Das mit der Wirkung, dass alle Wasserzähler ab diesem Zeitpunkt wieder eine Nacheichfrist von fünf Jahren haben. Das gilt nicht nur für Wasserzähler mit mechanischem Zählwerk, sondern auch für Ultraschall-Wasserzähler, hinsichtlich derer eine Nacheichfrist von zehn Jahren von allen Seiten eigentlich als völlig unbedenklich eingestuft wurde.

Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage

[www.oogemeindebund.at](http://www.oogemeindebund.at)  
unter Neu und Aktuell. ■

## Höherer Briefwähleranteil bei Landwirtschaftskammerwahl

*Die geltenden Restriktionen im Zuge der Corona-Pandemie haben auch Auswirkungen auf die Abwicklung der Landwirtschaftskammerwahl am 24. Jänner 2021.*

Aufgrund des anhaltenden Infektionsrisikos wird insbesondere älteren und gesundheitlich gefährdeten Personengruppen empfohlen, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass je nach aktueller Risikosituation auch ein hoher Anteil der weiteren Wahlberechtigten aus Vorsorgegründen auf die Möglichkeit der Briefwahl zurückgreift.

Die Landwirtschaftskammer hat daher Vorsorge getroffen, dass, falls

erforderlich, die Landwirtschaftskammerwahl fast vollständig im Wege der Briefwahl abgewickelt werden kann. Den Gemeinden wird dazu eine ausreichende Zahl an Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Den Verantwortungsträgern der Landwirtschaftskammer ist bewusst, dass mit der verstärkten Inanspruchnahme der Briefwahl in einer ohnehin schon angespannten Situation zusätzliche Anforderungen auf die Gemeinden zukommen. Die Landwirtschaftskammer dankt allen bei der LK-Wahlabwicklung im Einsatz befindlichen Gemeindebediensteten für das persönliche Engagement und die konstruktive Zusammenarbeit in dieser Ausnahmesituation. Für offene Fragen steht das LK-Wahlteam

FOTO: PRIVAT



Mag. Karl Dietachmair  
Kammerdirektor LK OÖ

den Gemeinden weiterhin unter der Servicenummer 050 6902 1690 bzw. per E-Mail an [wahl@lk-ooe.at](mailto:wahl@lk-ooe.at) zur Verfügung. ■

**STARKE GEMEINDEN.  
LEBENDIGES  
LAND.**

Erster Ansprechpartner für die Menschen. Garant für die öffentlichen Leistungen und entscheidender Partner in der Corona-Bekämpfung. Das leisten unsere Gemeinden.

**Jeden Tag – auch und gerade in schwierigen Zeiten.**



LANDESRAT

FÜR LANDWIRTSCHAFT . ERNÄHRUNG . GEMEINDEN



[www.max-lebensqualitaet.at](http://www.max-lebensqualitaet.at)

# Gemeinden im Kampf gegen Corona

*Oberösterreichs Gemeinden kämpfen an vielen Fronten gegen die aktuelle Pandemie an. Im Rahmen der Massentests hat man wieder eindeutig gesehen, dass es ohne unsere Städte und Gemeinden nicht geht. Danke dafür!*





## INTERVIEW MIT

*Gerald Egger, MBA*

*Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee*

**OÖGZ:** Sie haben als Bürgermeister einer Corona-Massentest-Standortgemeinde mit Ihrem Team nicht nur die Gesamtabwicklung dieses Megaprojekts gestemmt, sondern sogar zusätzlich noch als Sanitäter des RKOÖ auch selbst Abstriche gemacht. Was war Ihre Motivation, die Massentests so intensiv zu unterstützen?

**Bgm. Egger:** Für mich war von der ersten Sekunde an klar, dass ich die Massentestungen für extrem sinnvoll halte und mit besten Kräften unterstützen werde. Jede positiv getestete Person, die durch die Testungen auffindig gemacht und eine Infektionskette unterbrochen, im schlimmsten Fall ein Cluster verhindert werden kann, schützt andere und das Gesundheitssystem vor Überlastung. Diese Tatsache war für mich schon Motivation genug.

**OÖGZ:** Wie sind die Testungen konkret in Seewalchen gelaufen?

**Bgm. Egger:** Die Nachbargemeinde Lenzing war Standortgemeinde für die Teststraßen der Gemeinden Seewalchen und Schörfling am Attersee sowie eben Lenzing. Wir Gemeindevertreter haben gemeinsam mit den Feuerwehren und dem Roten Kreuz die Teststraßen in der Bezirkshauptstadt Vöcklabruck zur Testung der Pädagoginnen und Pädagogen besucht, um aus den Erfahrungen und auftretenden Problemstellungen zu profitieren und zu lernen.

Im Nachhinein muss ich sagen, dass die Testungen in Lenzing völlig reibungslos und organisatorisch

einwandfrei verlaufen sind. Das Gemeinsame und der Zusammenhalt zwischen allen Beteiligten waren für mich beeindruckend. Dies spürte man auch in einer sehr positiven Stimmung vor Ort.

„Dies spürte man auch in einer sehr positiven Stimmung vor Ort.“

Es war auch eine äußerst angenehme Erfahrung, mit den Einsatzkräften in einer relativ entspannten und geordneten Atmosphäre zusammenzuarbeiten. Es blieb auch einmal Zeit für ein privates Wort zwischendurch.

Normalerweise sind es ja oft brenzlige Krisensituationen, die die Koope-

ration zwischen Behörde und Einsatzkräften in diesem Ausmaß notwendig machen. Die Anspannung und Nervosität ist hierbei stets greifbar.

„Wir sind gespannt, ob die Jännertests eine größere Beteiligung erfahren – wovon wir ausgehen.“

**OÖGZ:** Waren Sie mit der Beteiligung der Bevölkerung zufrieden?

**Bgm. Egger:** Leider sind wir wohl alle von der eher geringen Beteiligung der Bevölkerung überrascht. Ich hätte mir viel mehr Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme gewünscht. Schließlich geht es



Bürgermeister Egger mit seinen Eltern



FOTO: CHRISTIAN ROTHER

Bürgermeister Gerald Egger mit drei Bediensteten der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee: Josef Leeb, Leopold Starlinger, Beatrix Fritsch

um unser aller Gesundheit. Wir sind gespannt, ob die Jännertests eine größere Beteiligung erfahren – wovon wir ausgehen.

**OÖGZ:** Was waren aus Ihrer Sicht die größten Probleme?

**Bgm. Egger:** Ich glaube, dass die allgemeine „Corona-Müdigkeit“ wohl mitunter dazu beigetragen hat, dass viele Menschen den Testaufrufen nicht nachgekommen sind. Die Zahlen gingen deutlich nach unten, die Motivation, zu den Tests zu gehen, war wohl vielerorts einfach nicht vorhanden. Ich persönlich finde das sehr schade und hoffe, dass es hier noch zu einem Umdenkprozess kommt.

„Ich persönlich finde das sehr schade und hoffe, dass es hier noch zu einem Umdenkprozess kommt.“

Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht meiner Ansicht nach auch die

Gefahr, dass die Motivation der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter abnimmt. Denn der große Einsatz jedes freiwilligen Helfers erfährt die wohl größte Belohnung durch rege Teilnahme durch die Bevölkerung.

**OÖGZ:** Welche Lehren kann man aus den abgewickelten Massentests für weitere Testrunden, aber auch für die geplanten Massenimpfungen ziehen?

**Bgm. Egger:** Ich glaube, es braucht einen sanften Druck, um die Menschen zu weiteren Tests bzw. geplanten Impfungen zu animieren. Auch das In-Aussicht-Stellen der „Freisetzung“ und somit die Verkürzung des Lockdowns wird hoffentlich eine zielführende Möglichkeit sein.

**OÖGZ:** Gab es nette Erlebnisse, die Ihnen in Erinnerung bleiben werden?

**Bgm. Egger:** Ja, da gab es in der Tat viele. Angefangen von kleinen Kindern, die ohne Scheu ihre Eltern zu den Tests begleitet haben und mit ihrer Fröhlichkeit und Unbeschwertheit viel zur positiven Allgemein Stimmung beigetragen haben.

Oder die Personen, die ursprünglich mit wahrzunehmender Ängstlichkeit zur Testung gekommen sind und denen durch gutes Zureden und bewusstes Zeit-Nehmen für jeden Einzelnen diese Angst genommen werden konnte.

Lustig war es für mich auch, dass viele Bürgerinnen und Bürger meiner Gemeinde oftmals erstaunt sagten: „Ja das ist ja wirklich unser Bürgermeister da unter der Schutzausrüstung!“ Sie haben gemerkt, dass ich zu meinen angekündigten Worten stehe und Taten folgen lasse!

Und zu guter Letzt war es für mich auch schön, meine eigenen Eltern zu testen. Haben Sie mir als Kind verboten, „in der Nase zu bohren“, so war das im Rahmen der Tests eindeutig erlaubt und brachte uns so alle zum Schmunzeln – sie schätzen diesmal sogar die über die Kinderjahre aufgebaute Kompetenz.

**OÖGZ:** Herr Bürgermeister – vielen Dank für das Gespräch und alles Gute für Sie, Ihr Team und Ihre Gemeinde.

## INTERVIEW MIT

*Mag. Anton Silber*

*Bürgermeister der Marktgemeinde Garsten*

**OÖGZ:** *Als Bürgermeistersprecher des Bezirks Steyr-Land – und da Garsten ein großer Standort für die Corona-Massentestungen war und voraussichtlich auch wieder sein wird – haben Sie diesen oberösterreichischen Kraftakt aus nächster Nähe miterlebt. Was ist Ihr erstes Resümee?*

**Bgm. Silber:** Garsten war nicht nur Standort für die Massentestungen für die Bevölkerung, sondern auch für die Testungen der Pädagoginnen und Pädagogen sowie der Polizistinnen und Polizisten. Die Belastung für das Team der Gemeinde war, speziell durch die Kurzfristigkeit und den enormen technischen Aufwand, der völlig ungeplant auf uns hereinbrach, extrem. Auch der nun folgende Aufwand für die Abrechnung der Organisationen und Freiwilligen muss im Arbeitsalltag untergebracht werden.

**OÖGZ:** *Wie lief die Abstimmung im Bezirk?*

**Bgm. Silber:** Die Abstimmung im Bezirk war optimal. In Absprache mit Bezirkshauptfrau und Amtsleiter der BH wurden vier Standorte mit

entsprechender Infrastruktur ausgewählt. Der Verbindungsoffizier des Bundesheeres, der Bezirkskommandant der Freiwilligen Feuerwehren und der Bezirksgeschäftsleiter des Roten Kreuzes waren gemeinsam mit den Standortbürgermeistern von Beginn weg eingebunden.

**OÖGZ:** *Wie war der Zusammenhalt zwischen den Gemeinden des Bezirks bei der Umsetzung dieser Mammutaufgabe?*

**Bgm. Silber:** In einer Videokonferenz wurden alle Kolleginnen und Kollegen informiert. Die Abläufe wurden vom jeweiligen Standort organisiert. Garsten hat mit fünf Nachbargemeinden zusammengearbeitet. Jede Gemeinde organisierte das Verwaltungspersonal einer Teststraße. Zum Schluss hat auch das Bundesheer das erforderliche Personal für eine Teststraße bereitgestellt.

**OÖGZ:** *War die Rollenverteilung klar und hat die Kommunikation zu den anderen Akteuren (BVB, RKOÖ, Feuerwehr etc.) funktioniert?*

**Bgm. Silber:** Auf regionaler Ebene wurde exzellent zusammengearbeitet.

**OÖGZ:** *Wo gab es die größten Probleme?*

**Bgm. Silber:** Hätten wir nicht auf regionaler und lokaler Ebene zu arbeiten begonnen, als die Termine bekannt gegeben wurden, wäre dieses Projekt gescheitert. Die Organisation wurde mehrfach neu gestaltet. Speziell die erforderliche Infrastruktur konnte nur mit lokalem IT-Partner, der Direktorin der Mittelschule und dem Team der Gemeinde sichergestellt werden. Zwischen Ankündigungspolitik und Realisierung auf Gemeindeebene klaffte eine Riesenlücke.

**OÖGZ:** *Wie wurden die Massentests in Ihrem Bezirk und in Ihrer Gemeinde von der Bevölkerung angenommen und beurteilt?*

**Bgm. Silber:** Der Ablauf während der Testphase wurde von den getesteten Personen sehr gelobt. Die Vorinformation war aufgrund der technischen Probleme und des ständig wechselnden Prozesses sehr schwierig.

**OÖGZ:** *Was für Lehren kann man aus diesem gigantischen Projekt aus Sicht der Gemeinden ziehen?*

**Bgm. Silber:** Bundesheer, Feuerwehr und Rotes Kreuz haben Befehlsketten. Gemeinden und Städte sind autonom. Da braucht es eine andere Qualität der Zusammenarbeit mit Land und Bund.

**OÖGZ:** *Herr Bürgermeister – vielen Dank für das Gespräch.*



FOTO: MARKTGEMEINDE GARSTEN

v.l.: Mag. Katrin Krenn, Bgm. Mag. Anton Silber, AL Harald Rosensteiner, Lukas Morhart

## „Mehr Demokratie, mehr Wissen, mehr Vertrauen“

Diese Themen werden im Rahmen eines Online-Kongresses an drei Abenden im Jänner 2021 für eine starke Demokratie diskutiert. Das Demokratieforum und der Online-Kongress sind eine Initiative des Oö. Landtagspräsidenten und der Initiative Wirtschaftsstandort Oö.

„Es ist die nächste Phase im Rahmen des Demokratieforums. Wir freuen uns auf viele interessierte Bürger/innen, Expertinnen und Experten, Politiker/innen, die miteinander online zu diesen spannenden Themen diskutieren. Die Ergebnisse fließen in ein Grünbuch ein, das im Verfassungsausschuss des Oö. Landtages behandelt wird“, freut sich Landtagspräsident Wolfgang Stanek auf den Online-Kongress.

**18. Jänner 2021, 17 bis 19 Uhr**  
**Mehr Demokratie und der Schutz vor autoritären Entwicklungen**  
 Impulsvorträge

- Dr. Maria-Margarethe Berger, langjährige Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Justizministerin und Richterin am Europäischen Gerichtshof
- Univ.-Prof. Dr. Peter Reichl, Fakultät für Computer-Wissenschaften, Universität Wien
- Mag. Harald Sonderegger, Präsident des Vorarlberger Landtags

**21. Jänner 2021, 17 bis 19 Uhr**  
**Mehr Wissen und journalistisches Engagement gegen Falschinformationen**  
 Impulsvorträge

- Stefan Kappacher, ORF-Redakteur, Leiter des Ö1-Medienmagazins #doublecheck
- Mag. Eva Linsinger, Innenpolitik-Chefin beim Nachrichtenmagazin profil, Buchveröffentlichung: Alles nur Fake! Journalismus in den Zeiten von Postdemokratie, Message Control und Rechtspopulismus
- Mag. Gerald Mandlbauer, Chefredakteur der OÖ Nachrichten

**26. Jänner 2021, 17 bis 19 Uhr**  
**Mehr Vertrauen und konkrete Maßnahmen gegen Machtmissbrauch**  
 Impulsvorträge

- Mag. Hans Bürger, „ZiB“-Ressortleiter „Inland/EU“; Buchveröffentlichungen: Wir werden nie genug haben; Selbstverständlich ist nichts mehr
- Franz Eisl, Bürgermeister von St. Wolfgang
- Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, Johannes Kepler Universität Linz
- Ing. Dr. Friedrich Pammer, Direktor der Oberösterreichischen Landesrechnungshofs

Die Teilnahme ist kostenlos. Details zur Anmeldung und zum Programm entnehmen Sie bitte: <https://www.demokratieforum.at/programm>

### Demokratieforum 2021 . Online-Kongress für eine starke Demokratie



Mehr Demokratie

Mo., 18. Jän. | 17.00 - 19.00 Uhr

[Anmeldung](#)



Mehr Wissen

Do., 21. Jän. | 17.00 - 19.00 Uhr

[Anmeldung](#)



Mehr Vertrauen

Di., 26. Jän. | 17.00 - 19.00 Uhr

[Anmeldung](#)

## Gemeindebund-Präsident Riedl: „Zweites Gemeindepaket bringt schnelle Hilfe, die wirkt“

### 1,5 Milliarden Euro direkte Unterstützung für alle Gemeinden – Paket hilft besonders den ärmeren Kommunen

Die Bundesregierung hat am Sonntag ein zweites Unterstützungspaket für die österreichischen Gemeinden präsentiert. „Das Paket in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für das Jahr 2021 ist für die Gemeinden schnelle Hilfe, die wirkt und dort ankommt, wo sie auch dringend gebraucht wird. Gerade die strukturschwachen ärmeren Gemeinden können nun aufatmen und finanziell sicher ins neue Jahr starten“, betont Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl. Während das erste Gemeindehilfspaket zweckgebunden und auf die Förderung von Projekten abzielte, beinhaltet das neue zweite Gemeindepaket zusätzliche Mittel, die ohne Zweckbindung direkt und rasch dort eingesetzt werden können, wo sie am dringendsten gebraucht werden. „Damit sind nun auch die vielen Leistungen der Gemeinden weiter gesichert“, so Riedl.

„Damit sind nun auch die vielen Leistungen der Gemeinden weiter gesichert.“

Der Österreichische Gemeindebund hat immer wieder darauf hingewiesen, dass die Gemeinden mit Andauern der Corona-Krise ein weiteres Unterstützungspaket brauchen werden. „Dieses zweite Gemeindepaket kommt nun zur richtigen Zeit und genau dort an, wo die Gemeinden es dringend notwendig haben“, betont Riedl. Der Fokus des zweiten Pakets liegt vor allem auf den ärmeren Gemeinden.

„Der Fokus des zweiten Pakets liegt vor allem auf den ärmeren Gemeinden.“

„Das war eine zentrale Forderung unsererseits, der man jetzt auch nachgekommen ist“, freut sich Riedl. So werde nun der Strukturfonds um 100 Millionen Euro aufgestockt. „Kleine Gemeinden mit geringer Finanzkraft und Strukturproblemen sind gegenüber finanzstarken und großen Gemeinden in dieser Krise stärker betroffen. Daher bin ich froh, dass wir diesen Kommunen besonders unter die Arme greifen können. Aber wir helfen mit dem Paket auch allen Gemeinden“, ergänzt Riedl. So erhalten alle Kommunen im März 2021 insgesamt 400 Millionen Euro an fehlenden Ertragsanteilen ersetzt. Weiters wird der Bund zur Liquiditätssicherung Vorschüsse an die Gemeinden im Jahr 2021 in der Höhe von 1 Milliarde Euro auszahlen. Dies bedeutet eine Mindesthöhung der Zahlungen an die Gemeinden im Jahr 2021 um +11 Prozent gegenüber dem Jahr 2020. In wirtschaftlich besseren Zeiten sollen diese Vorschüsse frühestens ab 2023 schrittweise zurückbezahlt werden.

Unverständlich ist für den Gemeindebund-Präsidenten die Kritik an dem neuen Gemeindepaket. „Diese Krise trifft alle staatlichen Einheiten, Unternehmen, Familien und Einzelpersonen mit unterschiedlicher Intensität. Den einen mehr, den anderen

weniger. Die Aufgabe aller staatlichen Ebenen ist es zu unterstützen und zu helfen, wo es notwendig ist. Klar muss uns allen sein: Die Kosten der Krise müssen wir schließlich alle gemeinsam bezahlen“, so Gemeindebund-Präsident Riedl. Weiter gefordert bleiben aber auch die Bundesländer, die mit ihren verschiedenen Länderpaketen bereits wichtige Unterstützung in den Regionen ermöglicht haben.

Das Gemeindepaket wurde im Österreichischen Gemeindebund mit allen Landesverbänden abgestimmt.

„Ich danke der Bundesregierung im Namen aller Gemeinden für dieses wichtige und notwendige Hilfspaket.“

„Ich danke der Bundesregierung im Namen aller Gemeinden für dieses wichtige und notwendige Hilfspaket. Ein schöneres Weihnachtsgeschenk hätte man den Gemeinden nicht machen können. Wir haben die Verhandlungen intensiv und auf Augenhöhe geführt, wofür ich dem Finanzminister und dem Vizekanzler danken möchte“, betont Riedl abschließend. Gemeinsam mit der bereits zur Verfügung gestellten Gemeindemilliarde stellt der Bund im Zuge der Corona-Pandemie damit insgesamt 2,5 Milliarden Euro für Städte und Kommunen zur Verfügung.

## Presseaussendung des OÖ Gemeindebundes

250 Millionen Euro zusätzlich für Oberösterreichs Gemeinden – Präsident Hans Hingsamer zum Gemeindepaket des Bundes für das Jahr 2021: Die Verhandlungen des Gemeindebundes sind ein wichtiger Erfolg für die Gemeinden.

Das Hilfspaket der Bundesregierung bringt den Gemeinden die geforderte Liquidität. Gerade die Erstellung der Voranschläge ist und war in den Gemeinden ohne Haushaltsabgang nicht möglich. Durch das heute vorgestellte Entlastungspaket gelingt es, die laufenden Aufgaben der Gemeinden, insbesondere auch jene der Kinderbetreuung, der Pflege und Maßnahmen der Gesundheit, zu bewerkstelligen. Auch dringend notwendige Investitionen können damit ge-

deckt werden. Von den 1,5 Milliarden zusätzlichem Geld bekommen Oberösterreichs Gemeinden ca. 250 Millionen Euro. Hier die Eckpunkte des Pakets mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Milliarden Euro (Details folgen):

- 100 Millionen Euro für Strukturfonds: Sondertranche Strukturfonds in Höhe von 100 Millionen Euro als direkte Hilfe für strukturschwache Gemeinden, die immer wieder gefordert wurde.
- 400 Millionen Euro „Zuschuss“ Ertragsanteile: Finanzminister verzichtet auf die Zwischenabrechnung im März 2021. Die 400 Millionen Euro sind ein Direktzuschuss zur Liquidität ohne Bedingungen.

- 1 Milliarde Euro direkte Hilfe für mehr Liquidität der Gemeinden: Der Bund gibt den Gemeinden im Jahr 2021 Vorschüsse zusätzlich zu den laufenden Ertragsanteilen ohne Zweckwidmung. Dies bedeutet eine zusätzliche Erhöhung der Zahlungen an die Gemeinden im Jahr 2021 um 11 Prozent.

Oberösterreichs Gemeinden bedanken sich bei der Bundesregierung und insbesondere beim Gemeindebund-Präsidenten Mag. Alfred Riedl. Über diesen entscheidenden und wesentlichen Verhandlungserfolg freut sich Präs. Hans Hingsamer für Oberösterreichs Städte und Gemeinden. ■

## #realt4k

*Warum gibt es Roboterpsychologen? Wo lebt Siri eigentlich und wie sieht die Welt im Jahre 2050 aus? Das Jugendservice des Landes OÖ hat Antworten auf diese Fragen im brandneuen Podcast „#realt4k“.*

Ein Podcast ist eine sehr gute Möglichkeit, um das eigene Wissen zu erweitern oder sich einfach mal die Zeit zu vertreiben. Künftig werden alle

zwei Wochen spannende Themen und inspirierende Geschichten im Podcast des Jugendservice besprochen.

Das Jugendservice des Landes ist eine Anlaufstelle für Jugendliche und bietet dieser Tage vor allem digital umfassende Informationen für junge Menschen. Mit dem Launch des Podcasts erreicht man Ju-

gendliche zeit- und ortsunabhängig und kann interessante und wissenswerte Themen für jede/n zugänglich machen.

Folge #1: Mensch, Maschine! Der Roboter: Künftiger Freund und Helfer?

Gemeinsam mit Roboterpsychologin Dr. Martina Mara versucht Moderatorin Johanna herauszufinden, was hinter Siri, Alexa und Co. steckt, ob Roboter Gefühle haben und was KI eigentlich ist. Surrile Tatsachen, spannende Geschichten und Antworten auf diese Fragen erhalten Hörerinnen und Hörer in der ersten Folge des Podcasts.

Der Podcast ist über alle gängigen Podcast-Anbieter zu hören (Spotify, Google Podcast und YouTube sowie unter <http://www.jugendservice.at>). ■



## E-Government – Vom und für Praktiker

### Die „Topothek“ – ein historisches Online-Archiv für Gemeinden



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter  
des OÖ Gemeindebundes*

Das Jahr 2020 schreibt eine eigene Geschichte. Darüber hinaus wollen Gemeinden aber ihre eigene Geschichte nicht vergessen bzw. besser zugänglich machen. Mit den herkömmlichen Mitteln, wie Papier und Chronikbüchern, ist das nicht so einfach und der klassische Chronist ist eine aussterbende Spezies. Umso mehr boomen die digitalen Möglichkeiten. Hier ragt ein Projekt

besonders hervor, die niederösterreichische Entwicklung „Topothek – Unsere Erinnerung“, ein Online-Archiv welches lokal betrieben wird. 200 Gemeinden in Österreich, darunter 46 in Oberösterreich (hauptsächlich im Mühlviertel), präsentieren ihre lokale Geschichte zeitgemäß und digital.

Sankt Martin im Mühlkreis (<https://sankt-martin.topothek.at/>) zeigt beispielsweise 334 Fotos von 1960 bis heute. Zum Foto gibt es das Entstehungsjahr, einen Kommentar, Eigenschaften (Tags) und den Urheber. Oberkappel überrascht mit sage und schreibe 3.986 Einträgen ab dem Jahr 1882, die übrigens auch geografisch auf Google Maps verortet sind und die sich auch auf WhatsApp, Facebook und per Mail teilen lassen. Klarerweise gibt es eine Suchfunktion und eine Eingrenzung der Zeit.

Am 21. Dezember ging auch die Topothek Kremsmünster online. Der Ansatz von Bürgermeister und Kulturreferentin war, die Gemeindechronik unter dem Motto der Topothek „Unsere Geschichte, unser Archiv“ vom neuen Chronisten Michael Söllner ab sofort zusätzlich digital darstellen zu lassen und auch eine rückwirkende Erfassung unter Beteiligung der Bevölkerung zu forcieren. Was immer von geschichtlicher Bedeutung sein mag, soll hier für die Nachwelt digital aufbewahrt werden. Ein Scan oder Foto genügt. Das Original selbst und alle Rechte daran bleiben beim Eigentümer, die Topothek stellt es lediglich zur Schau. „Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet ungeahnte Möglichkeiten. Auch die ältere Generation ist auffällig fit im Internet unterwegs und immer mehr Leute sind immer schneller zu erreichen. Das hat die

Marktgemeinde Kremsmünster bestärkt, mit ihrer Plattform <https://kremsmuenster.topothek.at/> online zu gehen“, erklärt dazu der Chronist und Archivar Michael Söllner.

Eine virtuelle Sammlung, auf der unter Mitarbeit der Bevölkerung (Crowdsourcing) lokalhistorisches Wissen und Material auch aus privaten Händen erschlossen wird, so könnte man die Topothek kurz und bündig charakterisieren. Miteinfließen sollen Bilder, Dokumente, Objekte, Texte sowie Audios und Videos. Örtlichkeiten u. a. werden bei Bedarf auch verlinkt. Die simpel gehaltene Dateneinspeisung und das schnelle Auffinden von Ereignissen, Orten und Personen sind das große Plus dieses Portals!

Mithilfe der Topothek möchte man die vergangene Welt zeigen, die Emotionen der Bevölkerung ansprechen und somit zum Bewahren und Mitmachen animieren: „Aja, den habe ich auch gekannt“ oder „Von diesem Tag gibt es noch Fotos? Da war ich ja selber dabei!“. Die Leute sollen sich

damit identifizieren können! Das Prozedere ist einfach: Wer interessantes historisches Material gerne der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und zugänglich machen möchte, wendet sich an die Topothekarin oder den Topothekar bzw. an den Gemeindechronisten. Als einfache Regel sollte gelten: Interessant ist alles, was sich bereits verändert hat. Oder auf jeden Fall, was älter als 15 Jahre ist. Die historischen Dokumente verbleiben nach dem Digitalisieren bei den Besitzern.

Persönliche Informationen und Anmerkungen zu den Materialien sind besonders interessant und erwünscht, wie etwa scheinbar unwesentliche Details, die vielleicht außer dem Besitzer eines Bildes niemand mehr weiß. Ein altes Foto vom Marktplatz, das ohne besonderen Anlass gemacht wurde – also ohne Kirtag, ohne das neue Auto, ohne den Besuch des Großonkels aus Amerika –, bietet immer einen seltenen und spannenden Einblick in die Welt von damals. Gerade den Alltag, die Normalität, zu dokumentieren, ist

der Topothek mehr Anliegen als die ohnedies oft gut dokumentierten Ereignisse. Innerhalb der Topothek können z. B. auch Aufrufe zur Identifizierung von Personen bzw. Örtlichkeiten gestartet werden. ■

### Meine Meinung:

Die Gemeinde als Träger einer Topothek ist der klassische Fall. Hier kann mit geringen Mitteln eine großartige Wirkung erzielt werden. Um die Topothek in den Fokus der Bevölkerung zu bringen, können die Gemeinden ihren Onlineauftritt nützen und mit Beiträgen in regionalen Printmedien und den Gemeindenachrichten alle Altersgruppen erreichen. Damit werden die Leute im Idealfall auch zum Mitarbeiten bewegt. Prädikat: Entschuldigend!

**PS:** Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse [www.oogemeindegund.at/egovforum](http://www.oogemeindegund.at/egovforum) des OÖ Gemeindebundes.

## Gratulation zur Promotion!



Wir freuen uns, unserer Kollegin Frau Mag. Dr. Evelyn Hauder zur Promotion gratulieren zu können. Ihre Dissertation hat sie zum Thema „Amtsverschwiegenheit in der Verwaltung“ verfasst. Herzlichen Glückwunsch! ■

## Bücher

■ **Wildberger, Praxishandbuch zum Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz, E-Book, Trauner Verlag, ISBN: 978-3-99062-508-8, Euro 149,00**

Das bereits etablierte Praxishandbuch zum Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz ist nun-

mehr auch in der Trauner Rechtsbox zusätzlich als Online-Ausgabe verfügbar. Inhaltlich wurde das Werk bereits rezensiert und erweist sich nach wie vor als wichtige Unterstützung für alle, die mit dienstrechtlichen Fragen der Oö. Gemeinde-Bediensteten konfrontiert sind. Durch das Online-Begleitpaket stehen nun laufende Aktualisierungen und Muster-Formulare

im PDF-Format zum Download zur Verfügung. Das Handbuch selbst lässt sich nur online mit der Maus durchblättern und durchsuchen. Eine Offline-Nutzung ist ebenso wie das direkte Zitieren von Texten zwar leider nicht möglich, dennoch handelt es sich bei der E-Version um eine sinnvolle Ergänzung zur Papierausgabe. MF



## Rechtsjournal

### Baurecht

#### Garagentore im Bauwuch

§ 41 Abs. 1 Z 5 OÖ BauTG 2013 sieht vor, dass – soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt – die Abstandsbestimmungen zu den Bauplatz- oder Nachbargrundgrenzen nicht für Gebäude und Schutzdächer sowie Teile davon, auch wenn sie unterkellert sind, gelten, wenn die in den lit. a bis f genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In der lit. b der in Rede stehenden Bestimmung wird normiert, dass in den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwänden eines Gebäudes, die einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, Türen und Fenster unzulässig sind. Dass auch Garagentore von diesem Verbot erfasst sind, ergibt sich unzweifelhaft aus dem folgenden Teilsatz dieser Bestimmung, welcher vorsieht, dass Türen und Fenster in den an solche Außenwände anschließenden Außenwänden von der Nachbargrundgren-

ze einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen müssen, soweit es sich nicht um Einfahrten, Garagentore, Loggien und dergleichen handelt. Hätte der Landesgesetzgeber Garagentore ohnehin nicht als vom Begriff „Türen“ erfasst betrachtet, wäre deren explizite Ausnahme vom Gebot, dass Türen und Fenster von der Nachbargrundgrenze einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen müssen, nicht erforderlich gewesen. (VwGH vom 22. 10. 2020, Ro 2020/05/0027)

#### Parkplatz als bauliche Anlage

Die Frage, ob ein Parkplatz eine bauliche Anlage darstellt, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung. (VwGH vom 16. 10. 2020, Ra 2020/06/0192)

#### Regelung zur Gebäudehöhe

Wenn der Bebauungsplan keine entsprechenden Regelungen zur Gebäudehöhe enthält, ist § 40 OÖ BauTG 2013 heranzuziehen. Maßgebend

ist dabei die Höhenlage der Grundgrenze zum Nachbargrundstück. Um wieviel der jeweilige Bauwerksteil diese Höhenlage überschreitet, ergibt seine Höhe. Und daraus folgt, wie weit der jeweilige Gebäudeteil von der Nachbargrundgrenze entfernt sein muss. (VwGH vom 09. 10. 2020, Ra 2019/05/0109 m. w. N.)

#### Nachbarrechte hinsichtlich Antragstellung

Der Nachbar hat einen Anspruch darauf, dass eine Baubewilligung nicht ohne (entsprechenden) Antrag erteilt wird. Der Nachbar hat aber kein Mitspracherecht hinsichtlich der Berechtigung des Antragstellers zur Antragstellung. (VwGH vom 09. 10. 2020, Ra 2020/05/0201)

#### Zurückziehung der Zustimmung des Grundeigentümers

Eine bereits erteilte Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer) zum Bauansuchen kann auch bis zur rechtskräftigen Erteilung der

Baubewilligung formlos zurückgezogen werden, wobei es baurechtlich irrelevant ist, ob der Grundeigentümer (Miteigentümer) zur Verweigerung oder zum Widerruf seiner Zustimmungserklärung berechtigt ist. (VwGH vom 02. 10. 2020, Ra 2020/06/0148)

### **Grundeigentümergebilligung keine Vorfrage**

Die Frage des Vorliegens der erforderlichen Zustimmung des Grundeigentümers zum Bauansuchen stellt keine Vorfrage im Sinn des § 38 AVG dar. (VwGH vom 02. 10. 2020, Ra 2020/06/0148).

### **Aufschiebende Wirkung von Nachbarbeschwerden**

Es trifft nicht zu, dass nach der Rechtsprechung des VwGH Nachbarbeschwerden im Baubewilligungsverfahren nicht die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könnten; vielmehr ist jeweils auf der Grundlage des im Einzelnen gegebenen Sachverhaltes und dem von den Verfahrensparteien erstatteten Vorbringen in eine Interessenabwägung einzutreten, welche im Einzelfall auch zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Nachbarbeschwerde zu führen vermag. (VwGH vom 16. 09. 2020, Ra 2019/06/0243)

### **Zur Duldungsverpflichtung nach § 15 Oö. BauO 1994**

Hintergrund für die Einführung des § 15 Oö. BauO 1994 war, dass sowohl die Erstellung der erforderlichen Pläne als auch die Ausführung eines Bauvorhabens es unter Umständen notwendig machen, fremden Grund zu betreten und in beschränktem Umfang zu benützen. Das Ziel dieser Bestimmung ist daher, zu ermöglichen, dass unter bestimmten Umständen fremde Grundstücke zu baurelevanten Zwecken, die somit den Ausgangspunkt der Betrachtung darstellen, benützt werden dürfen. Es bedarf zunächst eines projektier-

ten Bauvorhabens, damit überhaupt eine allfällige, daran anknüpfende Duldungspflicht ausgelöst werden kann. Dementsprechend gibt auch die Überschrift des § 15 Oö. BauO 1994 einen deutlichen Hinweis darauf, dass nicht das zu benützende Grundstück baurechtlicher Anknüpfungspunkt sein soll, indem es dieses als „fremd“ bezeichnet. Damit werden die zu benützenden Grundstücke in Gegensatz zu jenen gesetzt, auf die sich die in § 15 leg. cit. umschriebenen Handlungen beziehen. (VwGH vom 24. 06. 2020, Ra 2019/05/0016)

### **Zur Duldungsverpflichtung nach § 15 Oö. BauO 1994 (2)**

§ 15 Oö. BauO 1994 gilt nicht nur für bewilligungspflichtige Bauvorhaben, sondern für alle baulichen Anlagen, die der Oö. BauO 1994 unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, dass in § 15 leg. cit. als Anwendungsbereich ausdrücklich die Behebung von Baugebrechen genannt ist; Bauvorhaben, die in Entsprechung eines baubehördlichen Auftrages ausgeführt werden, bedürfen gemäß § 26 Z 3 Oö. BauO 1994 weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Somit ist dem Gesetz kein notwendiger Konnex mit einem Baubewilligungs- oder Bauanzeigeverfahren zu entnehmen. (VwGH vom 24. 06. 2020, Ra 2019/05/0016)

### **Wanddurchfeuchtung stellt Baugebrechen dar**

Eine gesundheitsschädliche Wanddurchfeuchtung ist als Baugebrechen anzusehen. Die Ursache der Feuchtigkeit ist hierbei bedeutungslos. (VwGH vom 22. 11. 1976, 0315/76).

## **Verwaltungsverfahren**

### **Widersprechende Gutachten**

Liegen einander widersprechende Gutachten vor, ist es dem VwG (Anm.: auch der Behörde) gestattet, sich dem einen oder dem anderen

Gutachten anzuschließen, es hat diesfalls jedoch – im Rahmen seiner Beweiswürdigung – seine Gedankengänge darzulegen, die es veranlassen haben, von den an sich gleichwertigen Beweismitteln dem einen einen höheren Beweiswert zuzubilligen als dem anderen. Dabei ist die Schlüssigkeit eines Gutachtens kritisch zu prüfen und einer sorgfältigen Beweiswürdigung zu unterziehen. (VwGH vom 27. 10. 2020, Ra 2019/11/0022)

### **Wiederaufnahmeantrag**

Für die Beurteilung der Frage, ob einem Wiederaufnahmeantrag stattzugeben ist, sind allein die innerhalb der Frist des § 69 Abs. 2 AVG vorgebrachten Wiederaufnahmegründe maßgebend. Der Wiederaufnahmer hat den Grund, auf den sich das Wiederaufnahmebegehren stützt, in seinem Antrag aus eigenem Antrieb konkretisiert und schlüssig darzulegen. Sein Antrag kann nur dann zur Wiederaufnahme führen, wenn er Tatsachen vorbringt, auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit zutrifft, dass sie im wiederaufzunehmenden Verfahren zu einem anderen Bescheid geführt hätten. (VwGH vom 22. 10. 2020, Ra 2018/11/0126)

### **Aufnahme von Beweisen**

Beweisanträge bzw. eine Aufnahme von Beweisen von Amts wegen dürfen prinzipiell nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel – ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung – untauglich bzw. an sich nicht geeignet ist, über den beweisenerheblichen Gegenstand einen Beweis zu liefern. (VwGH vom 20. 10. 2020, Ra 2019/22/0135)

### **Wiederaufnahme nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG**

Der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG hat absoluten Charakter; es kommt nicht darauf

an, ob ohne das verpönte Verhalten voraussichtlich eine anderslautende Entscheidung ergangen wäre bzw. ob die Behörde oder das VwG im neuen Verfahren voraussichtlich zu einer anderslautenden Entscheidung gelangen wird. Ermittlungen zur Frage der Relevanz des als Wiederaufnahmegrund herangezogenen Verhaltens sind daher grundsätzlich entbehrlich. Richtig ist lediglich, dass den zu beurteilenden unrichtigen Angaben wesentliche Bedeutung zukommen muss. Das die Wiederaufnahme auslösende Verhalten der Partei muss auf die Erlassung eines konkreten Bescheides bzw. Erkenntnisses zielgerichtet sein bzw. das Verhalten denknotwendig der Erlassung des Bescheides bzw. Erkenntnisses vorangehen. (VwGH vom 15. 10. 2020, Ra 2020/18/0300)

#### **Zum „Erschleichen“ eines Bescheides**

Das „Erschleichen“ eines Bescheides liegt vor, wenn diese Entscheidung in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist. Dabei muss die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen sein und eine solche Lage bestehen, dass ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere, der Feststellung der Richtigkeit der Angaben dienliche Erhebungen zu pflegen. Wenn es die Behörde (bzw. das Gericht) verabsäumt, von den ihr im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ohne besondere Schwierigkeiten offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen, schließt dieser Mangel es aus, auch objektiv unrichtige Parteiangaben als ein Erschleichen des Bescheides

im Sinn des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu werten. (VwGH vom 15. 10. 2020, Ra 2020/18/0300)

#### **Verbesserungsauftrag und Zurückweisung**

Ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG ist immer nur dann gesetzmäßig, wenn der angenommene Mangel tatsächlich vorliegt. Wurde zu Unrecht die Mangelhaftigkeit des Anbringens angenommen (und wäre in der Sache zu entscheiden gewesen), ist die deshalb ergangene zurückweisende Entscheidung unabhängig davon inhaltlich rechtswidrig, ob der Einschreiter nur eine teilweise oder nur eine verspätete „Verbesserung“ vornimmt oder diese gar nicht versucht. (VwGH vom 14. 10. 2020, Ra 2020/22/0106)

#### **Auslegung von Parteierklärungen**

Parteierklärungen sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszuwerten. Entscheidend ist, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Bei eindeutigem Inhalt eines Anbringens sind davon abweichende, nach außen nicht zum Ausdruck gebrachte Absichten und Beweggründe grundsätzlich unbeachtlich. Weist ein Anbringen einen undeutlichen Inhalt auf, so hat die Behörde durch Herbeiführung einer entsprechenden Erklärung den wahren Willen des Einschreiters festzustellen. Es darf im Zweifel nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei einen von vornherein sinnlosen oder unzulässigen Antrag gestellt hat. (VwGH vom 13. 10. 2020, Ra 2020/15/0032)

#### **Ortsabwesenheit bei Urlaubspostfach**

Aus dem Umstand alleine, dass beim Zustelldienst (Post) ein Urlaubspostfach eingerichtet wurde, kann ohne nähere Darlegungen zur behaupteten

Ortsabwesenheit (und ohne Anbot von Bescheinigungsmitteln hierfür) nicht abgeleitet werden, dass die Unkenntnis einer Zustellung auf lediglich leichtem Verschulden beruht. (VwGH vom 13. 10. 2020, Ra 2020/15/0032)

#### **Einwendungen gegen ein SV-Gutachten**

Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten erhoben werden. Die unvollständige und unrichtige Befundaufnahme vermag auch ein Laie nachvollziehbar darzulegen. Das VwG (Anm.: auch die Behörde) ist in diesem Fall verpflichtet, sich mit diesen – der Sachverhaltsfrage zuzurechnenden – Einwendungen in einer Verhandlung auseinanderzusetzen, weshalb auch von der Strittigkeit von Tatsachenfragen auszugehen ist. (VwGH vom 08. 10. 2020, Ra 2020/07/0002)

#### **Keine Bindung an feste Beweisregeln**

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG ist die Behörde bzw. i. V. m. § 17 VwGVG das Verwaltungsgericht bei der Beweiswürdigung nicht an feste Beweisregeln gebunden, sondern hat den Wert der aufgenommenen Beweise nach bestem Wissen und Gewissen nach deren innerem Wahrheitsgehalt zu beurteilen. Dabei gilt das Beweismaß der „größeren inneren Wahrscheinlichkeit“. (VwGH vom 30. 09. 2020, Ra 2020/06/0184)

#### **Behebung eines Bescheids durch das Verwaltungsgericht**

Die ersatzlose Behebung des ver-

waltungsbehördlichen Bescheids hat zur Folge, dass die Verwaltungsbehörde über den Gegenstand nicht mehr neuerlich entscheiden darf. Liegt dem verwaltungsbehördlichen Bescheid aber ein Parteienantrag zugrunde, kommt eine bloße Kassation nicht in Betracht; es muss der Parteienantrag erledigt werden. (VwGH vom 30. 09. 2020, Ra 2020/10/0026)

**Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG**

Eine Berichtigung nach § 62 Abs. 4

AVG hat durch Bescheid zu erfolgen und bewirkt, dass der berichtigte Bescheid rückwirkend auf den Zeitpunkt seiner Erlassung geändert wird. Nach dem Bericht des Verfassungsausschusses, 30 der Beilagen II. GP, ist die Bestimmung des § 62 Abs. 4 AVG dem § 419 ZPO nachgebildet und soll der Prozessökonomie dadurch dienen, dass besonders offenkundige Fehler auch außerhalb eines Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden können. Offenbar

auf einem Versehen beruht eine Unrichtigkeit dann, wenn sie für die Partei, bei Mehrparteienverfahren für alle Parteien, klar erkennbar ist und von der Behörde bei entsprechender Aufmerksamkeit bereits bei der Bescheiderlassung hätte vermieden werden können. Auch eine unrichtige Namensbezeichnung kann eine solche Unrichtigkeit i. S. d. § 62 Abs. 4 AVG darstellen, wenn die Identität der Person feststeht. (VwGH 09. 08. 2017, Ra 2017/09/0028) **MF**

**Wertsicherung**

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
Oktober 2020 (endgültig)	5270,7	696,0	698,3	546,3	311,2	200,3	153,1	145,5	131,6	120,2	108,6	108,93	114,8 (vorläufig)	107,0 (vorläufig)
November 2020 (vorläufig)	5280,4	697,3	699,6	547,3	311,8	200,6	153,4	145,8	131,9	120,4	108,8	109,13	114,8	107,0

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:  
 Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II  
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)  
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)  
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)  
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)  
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)  
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)  
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)  
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)  
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)  
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)  
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

**Impressum**

**Herausgeber:** Oberösterreichischer Gemeindebund  
 Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16  
 post@ooegemeindebund.at,  
 www.ooegemeindebund.at

**Verlag:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
 Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0  
 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

**Druckerei:** Samson Druck GmbH,  
 Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,  
 Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,  
 www.samsondruck.at

**Redaktion:** Mag. Franz Flotzinger LL.M.,  
 Goethestraße 2, 4020 Linz  
**Bild Titelseite:** © Josef Leeb

**Anzeigenverwaltung:** TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,  
 Peter Pock Werbeagentur,  
 Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



Bei technischen Herausforderungen muss man neue Wege gehen. Mit über 1.000 Mitgliedern haben die oö. Ingenieurbüros unabhängige Spezialisten auf fast jedem technischen Gebiet. So stoßen wir heute schon in neue Bereiche vor. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.  
**ooe-ingenieurbueros.at**



**WISSEN WIE'S GELINGT.**

## PP-GLATT-Rohr oder Drän

Das langfristig betriebs- und funktionssichere PP-GLATT-System ist dank der hohen Wanddicke und aufgrund des hochwertigen, füllstofffreien PP-Materials ein System für qualitätsbewusste Kunden.

- ✓ erhältlich in SN 8, SN 12 und SN 16
- ✓ das beste Rohr für den Siedlungswasserbau
- ✓ entspricht den ÖVBB-Richtlinien „Tunnelentwässerung“



### Vorteile vom PP-GLATT-Rohr und -Drän

- **reines füllstofffreies Polypropylen** - Gegenüber Rohren mit Füllstoffen wird so eine höhere Schlagfestigkeit, hohe dynamische Belastbarkeit und höhere Unempfindlichkeit gegen Kerben erzielt.
- **eine hochwertige Wandschicht** - PP-GLATT-Rohre sind einschichtige Vollwandrohre aus 100 % Neuware ohne billige „Mineralstoffverstärkung“. Durch die durchgehende, hochwertige Wandschicht können sich auch keine Schichten lösen.
- **hohe Sicherheit gegen Beschädigungen** bei Verlegung - Auch grobkörniges Material kann zur Einbettung verwendet werden, wodurch teurer Bodenaustausch wegfallen kann.

### Formstücke

großes Sortiment an Bögen, Abzweigern usw. erhältlich



### langgezogene Bögen

DN 200 und DN 250 mm  
 11°, 22°, 30°, und 45°

- ✓ **bessere Fließeigenschaft** gegenüber Standardbögen



### Sonderanfertigungen

Formstücke mit speziellen Graden und Abzweigungen erhältlich



PP-GLATT-Spezialabzweiger